

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1954**

#### **Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1954 – zuzustimmen.

04. 05. 2017

Der Berichterstatter:

Reinhold Gall

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

##### Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes –, Drucksache 16/1954, in seiner Sitzung am 4. Mai 2017.

Der Vorsitzende teilt mit, zur Beratung lägen der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*) und der Änderungsantrag der Abg. Sascha Binder u. a. SPD (*Anlage 2*) vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bittet um eine Erläuterung, worin sich die vorliegenden Änderungsanträge konkret unterschieden. Denn auf den ersten Blick sei kein großer Unterschied erkennbar.

Der Vorsitzende erklärt, der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*) sei etwas weiter gehend, sodass zunächst über diesen Antrag abgestimmt werde. Er stelle die Zustimmung des Ausschusses dazu fest.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*) wird bei acht Jastimmen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Abg. Sascha Binder u. a. SPD (*Anlage 2*) wird mit 12 : 8 Stimmen abgelehnt.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD bittet um eine Erläuterung durch den Minister der Justiz und für Europa, warum im Gesetzentwurf zwischen den Berufsrichtern auf der einen Seite sowie Schöffen und anderen ehrenamtlichen Richtern auf der anderen Seite unterschieden werde. Denn diese Unterscheidung berge Risiken in sich. Im Übrigen hätten sich die Verbände im Rahmen der Anhörung ziemlich einhellig gegen eine solche Unterscheidung ausgesprochen.

Der Minister der Justiz und für Europa legt dar, der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs sei ein Diskussionsprozess vorausgegangen. Zunächst habe es einen ersten Entwurf gegeben, der vorgesehen habe, die Neutralität allen an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten vorzuschreiben. Dieser erste Entwurf sei im Ministerium der Justiz und für Europa gründlich geprüft worden, und im Ergebnis habe unterstellt werden können, dass er verfassungsgemäß sei.

Daran habe sich ein Diskussionsprozess innerhalb der Koalition angeschlossen, was nicht unüblich sei. Anhand von Presseverlautbarungen sei nachvollziehbar, wer in diesem Diskussionsprozess welche Position vertreten habe.

Um im Ergebnis eine Regelung zu ermöglichen, die die Neutralitätspflicht im Gerichtssaal dokumentiere, was ihm wichtig sei, sei eine Verständigung auf den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf, der eine Kompromisslösung darstelle, erfolgt. Auch diese Kompromisslösung sei in einer Prüfung als verfassungsgemäß erachtet worden; anderenfalls hätte er als Minister der Justiz und für Europa diesem Entwurf nicht zugestimmt. Die Einschätzung als verfassungsgemäß sei vertretbar.

Der vorliegende Gesetzentwurf werde höchst unterschiedlich bewertet. Während in den Reihen der Betroffenen bedauert werde, bestimmte Kleidungsstücke künftig nicht mehr tragen zu dürfen, hätten sich andere eine weiter gehende Regelung gewünscht.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommene Abgrenzung zwischen den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf der einen Seite und den Schöffen sowie anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auf der anderen Seite sei dadurch begründbar, dass bereits nach geltendem Recht für die erstgenannte Gruppe eine Amtstracht vorgesehen sei, die für die letztgenannte Gruppe nicht vorgesehen sei. Diese Unterscheidung im äußeren Erscheinungsbild entspreche der heutigen Rechtslage. Daraus könne abgeleitet werden, dass das Tragen der Amtstracht die hauptamtlichen entpersonifiziere, worauf bei den Ehrenamtlichen bewusst verzichtet worden sei.

Er räume ein, dass auch diese Argumentationslinie nicht unumstritten sei, doch mit dieser Argumentationslinie werde der vorliegende Gesetzentwurf ungeachtet einer natürlich auch im Kreise der Koalition geführten differenzierten Diskussion mit dem Ziel, einen gemeinsam getragenen Entwurf vorlegen zu können, für verfassungsgemäß gehalten. Nur deshalb habe er ihn in den Landtag eingebracht.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, angesichts dieser Erläuterungen, für die er sich bedanke, wolle er von den Abgeordneten der Fraktion GRÜNE wissen, warum sie die seitens der Verbände geäußerten Bedenken, die Ehrenamtlichen sähen sich durch die getroffene Regelung disqualifiziert, nicht teilten. Die Abgeordneten seiner Fraktion sähen die Gefahr, dass in der Praxis der Rechtsprechung durch die Neuregelung auch stark emotionalisiert werde und sich die Ehrenamtlichen als Richter zweiter Klasse sähen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE verweist auf die vom Minister der Justiz und für Europa dargelegte Differenzierung und führt weiter aus, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie Schöffen träten im Gerichtssaal in ihrer Alltagskleidung als Personen auf, während die Berufsrichterinnen und Berufsrichter Roben trügen. Dass sie das gleiche Stimmrecht hätten, komme im äußeren

Erscheinungsbild somit bereits derzeit nicht zum Ausdruck. Deshalb halte er das Argument, die Ehrenamtlichen könnten sich als Richter zweiter Klasse fühlen, für nicht nachvollziehbar. Im Übrigen gelte das allgemeine Mäßigungsgebot für beide Gruppen, sodass sich an der Rechtsposition der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nichts ändere.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, genau dazu sei im Rahmen der Anhörung auch eine andere Auffassung vorgetragen worden. Er verweise auf geäußerte Befürchtung dergestalt, dass die Zahl der erfolgversprechenden Befangenheitsanträge steige, was zu größeren Schwierigkeiten in den Prozessen führe. Diejenigen, die diese Befürchtung im Rahmen der Anhörung vorgebracht hätten, seien allesamt Vertreter der dritten Gewalt, und das Ignorieren derartiger Befürchtungen halte er mit Blick auf die bisherige Zusammenarbeit der drei Gewalten für bemerkenswert.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt mit 13 : 5 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

05. 05. 2017

Reinhold Gall

**Anlage 1**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**StändA 11./04. 05. 2017  
zu TOP 1**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/1954**

**Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

2. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 gilt für Berufsrichter und ehrenamtliche Richter auch in den Verfahren nach Satz 1.“

II. In den Artikeln 2 bis 5 wird jeweils der Satz „Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“ gestrichen.

III. In Artikel 6 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

02. 05. 2017

Dr. Rülke  
und Fraktion

**Begründung**

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Unterscheidung zwischen Berufsrichtern sowie Schöffen und ehrenamtlichen Richtern kann nicht überzeugen. Sie wird der Bedeutung der Neutralität der Gerichte in ihrer Gesamtheit nicht gerecht. Die Neutralität an Gerichten sollte auch in Bezug auf Schöffen und ehrenamtliche Richter offensichtlich erkennbar sein. Mit dem Änderungsantrag werden daher die Ausnahmen für Schöffen und ehrenamtliche Richter auch angesichts des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens gestrichen.

**Anlage 2****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****StändA 11./04. 05. 2017  
zu TOP 1****Änderungsantrag****der Abg. Sascha Binder u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/1954****Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes**

Der Landtag wolle beschließen,

I. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

II. In den Artikeln 2 bis 5 wird jeweils der Satz „Das besondere Verbot nach Satz 1 gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“ gestrichen.

03. 05. 2017

Binder, Gall, Dr. Weirauch  
und Fraktion**Begründung**

Nach Abwägung der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Argumente, insbesondere aus der Justiz selbst, ist das Verbot auch auf Schöffen sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu beziehen.

Zwar sollen Schöffen und ehrenamtliche Richterinnen und Richter die Vielfalt unserer Gesellschaft abbilden, unabhängig davon sind aber auch sie in ihrer Funktion bei Gericht zur Neutralität verpflichtet. In zahlreichen Stellungnahmen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter dasselbe Stimmrecht wie Berufsrichter besitzen und ihnen auch gleiche Verantwortung zukommt. In arbeitsgerichtlichen Verfahren erster und zweiter Instanz können sie die Berufsrichter sogar überstimmen (vgl. z. B. Stellungnahme Landesarbeitsgericht).

Der Gedanke, dass das Gericht neutral und objektiv aufzutreten hat, sollte sich ausnahmslos auf alle Entscheidungsträger erstrecken. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Problematik besonders bei den Spruchkörpern deutlich wird, die mit mehr ehrenamtlichen Richtern als Berufsrichtern besetzt sind.

Darüber hinaus rechnet die Justiz im Fall der Nichteinbeziehung in das Verbot mit Befangenheitsanträgen gegen Schöffen, die bislang unproblematisch waren, insbesondere deshalb weil Schöffen und sonstige ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu der Fehlannahme verleitet werden, dass das Tragen von religiösen, weltanschaulichen oder politischen Symbolen bei ihnen uneingeschränkt erlaubt ist (vgl. z. B. Stellungnahmen OLG Stuttgart, Landgericht Stuttgart). Der Verweis auf die Pflicht des Tragens einer Amtstracht der Berufsrichter hinkt insoweit, dass zum Beispiel auch ehrenamtliche Handelsrichter eine Robe tragen.